**Vernehmlassung der** **Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes**

**Procédure de consultation sur les projets d’ordonnance sur les restrictions et interdictions d’utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l’énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d’une disposition de la loi sur l’approvisionnement du pays**

**Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell’energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull’approvvigionamento del Paese**

|  |  |
| --- | --- |
| Organisation / Organizzazione | Kanton ZürichRegierungsrat |
| Adresse / Indirizzo | Postfach8090 Zürich |
| Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma | 14. Dezember 2022:    |
| Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono) | Matthias MöllerAbteilungsleiter Energiematthias.moeller@bd.zh.ch043 259 42 77 |
| Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.** Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.** |

Inhalt / Contenu / Indice

[Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4](#_Toc120091572)

[Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d’utilisation de l’énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica 6](#_Toc120091573)

[Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l’énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell’energia elettrica 9](#_Toc120091574)

[Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l’énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell’energia elettrica 10](#_Toc120091575)

[Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità 12](#_Toc120091576)

[Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d’une disposition de la loi sur l’approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull’approvvigionamento del Paese 15](#_Toc120091577)

# Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

|  |  |
| --- | --- |
| * Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. Dezember 2022, die unter Einbezug der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren, der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren erarbeitet wurde.
* Insbesondere möchten wir betonen, dass Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu vermeiden sind. Deshalb sollte das Mittel der Kontingentierung des Strombedarfs so weit wie möglich ausgereizt werden.
* Aus Sicht des Kantons Zürich sind zudem weitere grundsätzliche Punkte sowie Änderungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung zu berücksichtigen. Gerne lassen wir Ihnen diese als Ergänzung zur Stellungnahme der EnDK im vorliegenden Antwortformular zukommen:
* Das eigentliche Ziel ist die ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung der Schweiz (Art. 89 Bundesverfassung). Die bei instabiler Stromversorgung zu erwartende Deindustrialisierung der Schweiz würde einen schwerwiegenden Rückgang des gegenwärtigen Wohlstandsniveaus auslösen. Antrag: Es sind die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit Strommangellagen in den kommenden Jahren vermieden werden können.
* Das vorgesehene differenzierte, nach Eingriffsintensität priorisierte Vorgehen bei der lnkraftsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen wird begrüsst. Dazu gehört insbesondere auch die Einführung von Eskalationsstufen bei den Verbrauchseinschränkungen und -verboten.
* Hingegen fehlt die Aussage, in welcher Rangfolge die Bewirtschaftungsmassnahmen des Verbrauchs mit den verschiedenen vom Bund aufgebauten angebotsseitigen Reservemassnahmen (Reservekraftwerk Birr, Wasserkraftreserve usw.) stehen. Aufgrund der Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft ist es angezeigt, zunächst das Potenzial dieser angebotsseitigen Massnahmen zu nutzen, bevor der Verbrauch eingeschränkt wird. Der Bundesrat wird gebeten, seine diesbezüglichen konzeptionellen Überlegungen darzulegen.
* Für die Planung der betroffenen Verbraucher, darunter insbesondere die Wirtschaftsakteure, aber auch die kantonalen Vollzugsbehörden, ist es wichtig, dass die um das Ergebnis der Vernehmlassung bereinigten Entwürfe der Verordnungen erneut veröffentlicht werden, bevor sie in ihrer endgültigen Fassung in Kraft gesetzt werden. Dabei ist es auch sehr wichtig, dass der Bund zwecks Verbesserung der Planungssicherheit für die betroffenen Verbraucher die Richtkriterien nennt, von denen er die lnkraftsetzung der einzelnen Massnahmenstufen abhängig macht.
* Aufgrund der Auswirkungen der einzelnen Vorschriften zu Verbrauchseinschränkungen und -verboten sowie Kontingentierungen halten wir es für angezeigt, dass Verschärfungen vom Bundesrat und nicht von einem einzelnen Departement (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) erlassen werden. Nur so wird sichergestellt, dass eine Abwägung verschiedener lnteressen vorgenommen wird.
* Die Kantone sind für den Vollzug von Beschränkungen und Verboten sowie von Netzabschaltungen zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen, insbesondere bei den Sanktionen. Wer vorsätzlich gegen die Vorschriften der geplanten Verordnungen verstösst, wird gemäss Art. 49 Abs. 1 des Landesversorgungsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Diese Sanktion ist zumindest bei Verstössen durch Privatpersonen sehr hart. Dabei ist zu bedenken, dass auch bei bedingten Sanktionen jeweils noch Verfahrenskosten von mehreren Hundert Franken bezahlt werden müssen. Das Landesversorgungsgesetz (und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen) sind deshalb dringlich in den Katalog von Art. 1 des Ordnungsbussengesetzes (SR 314.1) aufzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, im Ernstfall zumindest bestimmte Verstösse gegen die Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie in den Bussenkatalog der Ordnungsbussenverordnung aufzunehmen und damit die Belastung der Privaten wie auch den administrativen Aufwand der Behörden zu vermindern.Antrag: Das Landesversorgungsgesetz (und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen) sind in den Katalog von Art. 1 des Ordnungsbussengesetzes aufzunehmen.
 |  |

# Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d’utilisation de l’énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

| Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: |  |
| --- | --- |
| * Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. Dezember 2022, die unter Einbezug der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren, der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren erarbeitet wurde.
* Aus Sicht des Kantons Zürich sind zudem weitere grundsätzliche Punkte sowie Änderungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung zu berücksichtigen. Gerne lassen wir Ihnen diese als Ergänzung zur Stellungnahme der EnDK im vorliegenden Antwortformular zukommen.
 |  |

| **Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)Articolo, numero (allegato)** | **AntragPropositionRichiesta** | **Begründung / BemerkungJustification / RemarquesMotivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anhang 1 | Die bei Alters- und Pflegeheimen gewährten Ausnahmen sollen auch für sozialmedizinische Einrichtungen (IV-Einrichtungen usw.) gelten. | Sozialmedizinische Einrichtungen (IV-Einrichtungen usw.) sind bezüglich Ausnahmen gleich zu behandeln wie Alters- und Pflegeheime. |  |
| Anhang 1 | Die Beschränkungen im Bereich von Wellness sind zu überarbeiten. Nur Bereiche, die einen konkreten Bezug zur gesundheitlichen Rehabilitation nachweisen können, sind von den Verwendungsbeschränkungen im Eskalationsschritt 1 ganz auszunehmen. | Es ist nicht ersichtlich, weshalb Wellnessbereiche von den Verwendungsbeschränkungen im Eskalationsschritt 1 ausgenommen sein sollen und der Betrieb von Whirlpools, Körperbräunungsgeräten, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbädern, Massagesesseln und weiteren elektrisch betriebenen Wellnessanlagen im öffentlich zugänglichen (gewerblichen) Bereich erst im Eskalationsschritt 3 begrenzt werden soll.  |  |
| Anhang 1 | Discobeleuchtungen und Nebelanlagen in Diskotheken, Clubs und dergleichen sind wie andere Anwendungen in Freizeit- und Kulturbetrieben zu behandeln. | Das Verbot von Discobeleuchtung und Nebelanlagen in Diskotheken, Clubs und dergleichen im Eskalationsschritt 3 führt faktisch zu einer Schliessung dieser Betriebe. Da andere Freizeit- und Kulturbetriebe erst im nächsten Eskalationsschritt verboten werden, erscheint uns das unverhältnismässig. |  |
| Anhang 1 | Das Mining von Kryptowährungen ist bereits im Eskalationsschritt 1 zu verbieten. | Das Mining von Kryptowährungen ist äusserst energieintensiv. Eine Einschränkung in diesem Bereich wirkt sich aufgrund der geringeren Bedeutung als Anlageklasse weniger stark auf konventionelle Finanzanlagen von privaten und öffentlichen Vermögen (z.B. Pensionskassen, private und berufliche Vorsorge, Fonds) aus. Deshalb ist es gerechtfertigt, diese Tätigkeit früher zu verbieten als andere wirtschaftliche Tätigkeiten. |  |
| Anhang 1 | Die Bestimmungen betreffend die Temperaturen in Kühl- und Tiefkühlschränken sind wie folgt zu ergänzen: «Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung EDI, SR 817.024.1) sowie im Heilmittel- und Medizinalprodukterecht vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.» | Beim Eskalationsschritt 1 (und analog bei den anderen Eskalationsschritten) werden Vorgaben zu den Mindesttemperaturen in privaten und gewerblichen Kühl- und Tiefkühlschränken gemacht. Ausnahmen sollen dort gelten, wo das Lebensmittelrecht Temperaturvorschriften macht, die dieser Verordnung vorgehen. Dieselbe Ausnahme muss auch im Gesundheitsversorgungsbereich gemacht werden, da es auch für die Logistik – d. h. die Lagerung und den Transport – von Heilmitteln Temperaturvorgaben gibt, welche die Sicherheit und Wirksamkeit der Heilmittel gewährleisten. Auch diese Bestimmungen müssen dieser Verordnung zwingend vorgehen. |  |
| Anhang 1 | Die Formulierung betreffend die Erzeugung von Warmwasser im Eskalationsschritt 2 ist zu überprüfen. | Insbesondere ältere Warmwasserverteilungen neigen bei einer Senkung der Warmwassertemperatur des Boilers auf höchstens 60 Grad Celsius zur vermehrten Verkeimung mit Legionellen. Daher hat der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfachs, in der Überarbeitung des Regelwerks W3/E3, Richtlinien für Hygiene in Trinkwasserinstallationen, unter Punkt 10 seine Vorgaben auf höchstens 60 Grad Celsius erhöht. |  |
| Anhang 2 | Bei einer Verringerung der Beleuchtungsstärken auf 100 Lux für Bereiche ohne Arbeitsplätze sind die weit verbreiteten Beleuchtungsvorschriften EN 12464-1 und SIA 387/4 zu übersteuern. | Ohne temporäre Übersteuerung der Beleuchtungsvorschriften EN 12464-1 und SIA 387/4 durch den Bundesrat ist eine Verringerung der Beleuchtungsstärken auf 100 Lux für die Bereiche ohne Arbeitsplätze nicht möglich. |  |

# Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l’énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell’energia elettrica

| Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:* Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. Dezember 2022, die unter Einbezug der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren, der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren erarbeitet wurde.
* Insbesondere unterstützen wir die Schaffung eines neuen Art. 2a «Ausnahmen», in dem Entsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von der (Sofort-)Kontingentierung ausgenommen oder mit einem verminderten Prozentsatz kontingentiert werden.
* Aus Sicht des Kantons Zürich sind zudem weitere grundsätzliche Punkte sowie Änderungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung zu berücksichtigen. Gerne lassen wir Ihnen diese als Ergänzung zur Stellungnahme der EnDK im vorliegenden Antwortformular zukommen.
 |  |
| --- | --- |
|  |  |

| **Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)Articolo, numero (allegato)** | **AntragPropositionRichiesta** | **Begründung / BemerkungJustification / RemarquesMotivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Allgemein | Um allfällige Unklarheiten oder Diskrepanzen zu vermeiden, ist für die Institutionen des Freiheitsentzugs eine einheitliche Begriffsverwendung (z. B. Justizvollzugseinrichtungen) zu verwenden. | In den Verordnungsentwürfen zur Gaskontingentierung und zur Stromabschaltung werden hinsichtlich der Institutionen des Freiheitsentzugs unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet (Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten bzw. Justizvollzugsanstalten). |  |
| NEU Artikel 2a Ausnahmen | Im Sinne einer Präzisierung und Erweiterung der bereits in der Stellungnahme der EnDK aufgeführten Ausnahmen: Schulen sind von Sofortkontingentierungs- und Kontingentierungsmassnahmen grösser als 20% auszunehmen. | Bei den Schulen kann bei verlangten Energieeinsparungen grösser als 20% gegenüber den Vorjahresmonaten ein regulärer Schulbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden. Mindestens grössere Anpassungen am Angebot wären die Folgen bis hin zur Schliessung von ganzen Schulanlagen. Die während der Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 gesammelten Erfahrungen, mit zum Teil weitreichenden psychischen Folgeerscheinungen, haben gezeigt, dass der Schulbetrieb sichergestellt werden muss. |  |
| NEU Artikel 2a Ausnahmen | Im Sinne einer Präzisierung und Erweiterung der bereits in der Stellungnahme der EnDK aufgeführten Ausnahmen: Strafvollzugsanstalten sind von Kontingentierungsmassnahmen auszunehmen oder zumindest mit einem verminderten Prozentsatz zu kontingentieren. | In den Strafvollzugsanstalten sind fast keine freiwilligen Energiesparmassnahmen möglich. Insbesondere benötigen die Systeme zur Sicherheit nach innen wie nach aussen Strom und können nicht eingeschränkt werden. Lediglich bei den Betriebs- und Werkstätten besteht ein (teilweise sogar grosses) Sparpotenzial. Eine längerfristige Einstellung der Betriebe wegen Kontingentierungen hätte jedoch starke Auswirkungen auf die Tagesstruktur der inhaftierten Personen. Anders als eine längerfristige Kontingentierung ist eine Sofortkontingentierung auch in den Strafvollzugsanstalten möglich. |  |
| NEU Artikel 2a Ausnahmen | Im Sinne einer Präzisierung und Erweiterung der bereits in der Stellungnahme der EnDK aufgeführten Ausnahmen: Anlagen mit Untersuchungsgefängnissen sind von einer Kontingentierung auszunehmen. | Untersuchungsgefängnisse befinden sich in der Regel in Anlagen, in denen neben dem Gefängnis das entsprechende Gericht wie auch mehrheitlich ein Polizeiposten untergebracht sind. Dabei erweisen sich sowohl der Gefängnisbetrieb als auch die Rechtspflege und die Polizei als systemrelevante Institutionen, deren Betrieb im Rahmen einer Kontingentierungsperiode nicht eingestellt werden kann. |  |

# Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l’énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell’energia elettrica

| Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: |  |
| --- | --- |
| * Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. Dezember 2022, die unter Einbezug der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren, der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren erarbeitet wurde.
* Insbesondere unterstützen wir die Schaffung eines neuen Art. 2a «Ausnahmen», in dem Entsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von der (Sofort-)Kontingentierung ausgenommen oder mit einem verminderten Prozentsatz kontingentiert werden.
* Aus Sicht des Kantons Zürich sind zudem weitere grundsätzliche Punkte sowie Änderungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung zu berücksichtigen. Gerne lassen wir Ihnen diese als Ergänzung zur Stellungnahme der EnDK im vorliegenden Antwortformular zukommen.
 |  |

| **Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)Articolo, numero (allegato)** | **AntragPropositionRichiesta** | **Begründung / BemerkungJustification / RemarquesMotivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Allgemein | Um allfällige Unklarheiten oder Diskrepanzen zu vermeiden, ist für die Institutionen des Freiheitsentzugs eine einheitliche Begriffsverwendung (z. B. Justizvollzugseinrichtungen) zu verwenden. | In den Verordnungsentwürfen zur Gaskontingentierung und zur Stromabschaltung werden hinsichtlich der Institutionen des Freiheitsentzugs unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet (Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten bzw. Justizvollzugsanstalten). |  |
| NEU Artikel 2a Ausnahmen | Im Sinne einer Präzisierung und Erweiterung der bereits in der Stellungnahme der EnDK aufgeführten Ausnahmen: Schulen sind von Sofortkontingentierungs- und Kontingentierungsmassnahmen grösser als 20% auszunehmen. | Bei den Schulen kann bei verlangten Energieeinsparungen grösser als 20% gegenüber den Vorjahresmonaten ein regulärer Schulbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden. Mindestens grössere Anpassungen am Angebot wären die Folgen bis hin zur Schliessung von ganzen Schulanlagen. Die während der Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 gesammelten Erfahrungen, mit zum Teil weitreichenden psychischen Folgeerscheinungen, haben gezeigt, dass der Schulbetrieb sichergestellt werden muss. |  |
| NEU Artikel 2a Ausnahmen | Im Sinne einer Präzisierung und Erweiterung der bereits in der Stellungnahme der EnDK aufgeführten Ausnahmen: Strafvollzugsanstalten sind von Kontingentierungsmassnahmen auszunehmen oder zumindest mit einem verminderten Prozentsatz zu kontingentieren. | In den Strafvollzugsanstalten sind fast keine freiwilligen Energiesparmassnahmen möglich. Insbesondere benötigen die Systeme zur Sicherheit nach innen wie nach aussen Strom und können nicht eingeschränkt werden. Lediglich bei den Betriebs- und Werkstätten besteht ein (teilweise sogar grosses) Sparpotenzial. Eine längerfristige Einstellung der Betriebe wegen Kontingentierungen hätte jedoch starke Auswirkungen auf die Tagesstruktur der inhaftierten Personen. Anders als eine längerfristige Kontingentierung ist eine Sofortkontingentierung auch in den Strafvollzugsanstalten möglich. |  |
| NEU Artikel 2a Ausnahmen | Im Sinne einer Präzisierung und Erweiterung der bereits in der Stellungnahme der EnDK aufgeführten Ausnahmen: Anlagen mit Untersuchungsgefängnissen sind von einer Kontingentierung auszunehmen. | Untersuchungsgefängnisse befinden sich in aller Regel in Anlagen, worin neben dem Gefängnis das entsprechende Gericht wie auch mehrheitlich ein Polizeiposten untergebracht sind. Dabei erweisen sich sowohl der Gefängnisbetrieb als auch die Rechtspflege und die Polizei als systemrelevante Institutionen, deren Betrieb im Rahmen einer Kontingentierungsperiode nicht eingestellt werden kann. |  |

# Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

| Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: |  |
| --- | --- |
| * Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. Dezember 2022, die unter Einbezug der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren, der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren erarbeitet wurde.
* Aus Sicht des Kantons Zürich sind zudem weitere grundsätzliche Punkte sowie Änderungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung zu berücksichtigen. Gerne lassen wir Ihnen diese als Ergänzung zur Stellungnahme der EnDK im vorliegenden Antwortformular zukommen.
 |  |

| **Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)Articolo, numero (allegato)** | **AntragPropositionRichiesta** | **Begründung / BemerkungJustification / RemarquesMotivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Art. 4 | Ergänzung, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die von Netzabschaltungen ausgenommen wären, aus technischen Gründen aber nicht ausgenommen werden können, von den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) abweichen dürfen. | Wir begrüssen, dass die in Art. 4 aufgeführten Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausdrücklich von Netzabschaltungen ausgenommen sind. Bei vielen ist dies aus technischen Gründen problematisch bzw. nicht möglich. Einige dieser Endverbraucherinnen und Endverbraucher verfügen für diesen Fall über Notstromaggregate. Je nach Dauer einer Abschaltung und der davon abhängigen Betriebszeit der Notstromaggregate ist fraglich, ob die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) eingehalten werden kann.  |  |
| Art. 4 | Auf die Bezeichnung «medizinische Grundversorgung» ist zu verzichten; an ihrer Stelle ist die Bezeichnung «medizinische Versorgung» zu verwenden. | Von den Abschaltungen ausgenommen ist – soweit technisch möglich – die «medizinische Grundversorgung in Spitälern und Pflegeeinrichtungen». Diese Bestimmung ist insofern unklar, als nicht definiert ist, was mit «medizinischer Grundversorgung» gemeint ist. Sind Institutionen bzw. deren Leistungsbereiche der spezialisierten (Zentrumspitäler) und der hochspezialisierten Versorgung (Universitätsspitäler) nicht von den Abschaltungen ausgenommen? Dies kann kaum die Absicht sein, da gerade den universitären Endversorgungsspitälern grösste Versorgungsrelevanz zukommt. |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

# Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d’une disposition de la loi sur l’approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull’approvvigionamento del Paese

| Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: |  |
| --- | --- |
| Keine Bemerkungen. |  |

| **Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)Articolo, numero (allegato)** | **AntragPropositionRichiesta** | **Begründung / BemerkungJustification / RemarquesMotivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |